



Regierungsrat

Luzern, 27. März 2018

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 532**

Nummer: A 532  
Protokoll-Nr.: 320  
Eröffnet: 19.03.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

### **Anfrage Bühler Adrian und Mit. über die Kostenbeteiligung von Eltern an Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlagern**

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind. Besondere Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager, Theater-, Konzert-, Kinobesuche etc. gehören nicht zum Pflichtangebot der öffentlichen Schule. Auch im Lehrplan gibt es keine expliziten Vorgaben für solche Veranstaltungen. Diese sind jedoch in richtiger Masse sinnvoll und fördern sowohl die fachlichen als auch die sozialen Kompetenzen. Damit alle Lernenden an solchen Veranstaltungen teilnehmen, ist es richtig, dass die Schule sie für obligatorisch erklärt.

Bis Ende Januar 2018 informierte die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) im Merkblatt "Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts", dass für besondere Veranstaltungen von den Eltern Beiträge an Verpflegungs-, Reise-, Eintritts- und Unterkunfts-kosten verlangt werden können. Sie schlug für diese verschiedenen Veranstaltungen einen Höchstbetrag pro Kind und Schuljahr vor. Die effektiven Höchstbeträge sollten die Gemeinden jedoch selber bestimmen. Die Beiträge, welche von den Eltern verlangt wurden, waren unter den Gemeinden sehr unterschiedlich und wichen zum Teil auch zu stark von den Empfehlungen ab.

Mit Urteil vom 7. Dezember 2017 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde aus dem Kanton Thurgau gut, die unter anderem verlangte, dass obligatorische Schulveranstaltungen unentgeltlich sein müssen ([Urteil des Bundesgerichtes 2C\\_206/2016](#)). Das Bundesgericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass den Eltern für die obligatorischen Veranstaltungen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit der Kinder einsparen, namentlich die Verpflegungskosten. Aufgrund des Bundesgerichtsurteils passte die DVS das erwähnte [Merkblatt](#) entsprechend an und informierte, dass grundsätzlich für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. keine Elternbeiträge verlangt werden dürfen, ausgenommen sind Beiträge an die Verpflegungskosten. Für Klassenlager dürfen gemäss Bundesgerichtsurteil je nach Alter zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und Kind bzw. Jugendlichen verlangt werden. Gleichzeitig empfiehlt die DVS den Gemeinden, welche Beträge sie für obligatorisch erklärte Schulveranstaltungen budgetieren sollten. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Konnten die Anliegen der Gemeinden und allenfalls weiterer Beteiligter (z.B. Verband der Schulleiter) bei der Überarbeitung des Merkblattes aufgenommen werden?

Die Dienststelle Volksschulbildung hat bei der Überarbeitung des Merkblatts mit einzelnen Vertretungen der Gemeinden gesprochen bzw. bestehende Regelungen der Schulen für Elternbeiträge einbezogen. Eine umfassende Vernehmlassung hätte aber keinen Sinn gemacht, da mit der Budgetempfehlung für die Gemeinden nur der Bundesgerichtsentscheid umgesetzt wird.

Zu Frage 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass künftig deutlich weniger Schullager und -exkursionen stattfinden werden?

Mit den vorgeschlagenen Beiträgen können bestimmte Veranstaltungen weiterhin durchgeführt werden. Es wird jedoch an verschiedenen Schulen notwendig sein, klare Prioritäten zu setzen, denn zum Teil wurden ziemlich viele Veranstaltungen durchgeführt, was auch zu recht hohen finanziellen Beiträgen der Eltern führte. Wir erachten eine Begrenzung auf wenige, gezielte und obligatorische Veranstaltungen durchaus als sinnvoll.

Zu Frage 3: Angenommen, die öffentliche Hand würde die wegfallenden Elternbeiträge vollständig kompensieren, mit welchen Mehrkosten hätten die Gemeinden und der Kanton zu rechnen?

Eine genaue Übersicht über die bisher erhobenen Elternbeiträge besteht nicht; da diese Beiträge nicht in die Betriebskosten der Schulen einfließen. Hingegen ist klar, dass die Umsetzung der DVS-Empfehlungen etwa Fr. 1.2 Mio. bis Fr. 1.4 Mio. kosten würde.

Zu Frage 4: Das Bundesgericht erwähnt, "dass für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, es grundsätzlich möglich wäre, höhere Beiträge zu verlangen. Dies würde aber voraussetzen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage [...] besteht." Wie ist die Formulierung "nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts" zu interpretieren? Zieht der Regierungsrat in Betracht, eine entsprechende Grundlage zu schaffen?

Das Bundesgericht weist im erwähnten Urteil darauf hin, dass es in der Lehre umstritten ist, ob die Schulbehörden Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern oder Exkursionen verlangen dürfen. Massgebend sei jedoch, ob solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehörten, der zwingend unentgeltlich erfolgen muss. Weiter argumentiert es, wenn man davon ausgehe, "dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. In diesem Fall erfolgen sie im üblichen Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts." Wir interpretieren die Formulierung "nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts" so, dass damit freiwillige Angebote gemeint sind. Sobald die Schule eine Veranstaltung für obligatorisch erklärt, gehört diese zum ordentlichen Schulunterricht und muss für die Lernenden mit Ausnahme der in der Einleitung erwähnten Verpflegungskosten unentgeltlich sein. Schulreisen und bestimmte Veranstaltungen die während der Unterrichtszeit stattfinden, sind deshalb obligatorisch. Eine Regelung für freiwillige Angebote erachten wir nicht als notwendig, da wir die Freiwilligkeit nicht reglementieren wollen.

Zu Frage 5: Hat das Bundesgerichtsurteil auch Auswirkungen auf die mögliche Kostenbeteiligung der Eltern bei der frühen Sprachförderung ihrer Kinder (§ 55a Abs. 4 VBG).

Nein. Wie einleitend erwähnt, muss nur der Unterricht an den öffentlichen Schulen in der obligatorischen Schulzeit unentgeltlich sein. Im vor- und nachobligatorischen Bereich dürfen von den Eltern Beiträge verlangt werden.